OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-650893/5/MS**

Datum: **Linz, 20. Juli 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des R B, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. G H, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 10. April 2017, GZ: VerkR21-200-2017, betreffend die Aufforderung sich amtsärztlich untersuchen zu lassen nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. Juli 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10. April 2017, GZ: VerkR21-200-2017, wurde Herr R B, aufgefordert sich innerhalb von 3 Wochen ab Rechtskraft des Bescheides hinsichtlich dessen gesundheitlicher Eignung zum Lenken von führerscheinpflichtigen Kraftfahrzeugen der Gruppen 1 und 2 amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Begründend führt die belangte Behörde Folgendes aus:
„[...]

Laut Abtretungs-Bericht der PI A vom 15.02.2017 stehen Sie in Verdacht, strafbare Handlungen nach dem SMG begangen zu haben. Konkret wird Ihnen vorgeworfen, von 2006 bis Sommer 2016 eine unbekannte Menge Marihuana und Haschisch in Linz erworben und zum Eigenkonsum besessen zu haben. Weiters haben die polizeilichen Ermittlungen ergeben, dass Sie in der Zeit zwischen Sept. 2016 bis Jänner 2017 insgesamt 5 Bestellvorgänge über das ‚darknet' über die Seite ‚Market' getätigt und dadurch eine ebenfalls unbekannte Menge, mindestens aber 19 bis 35 Gramm vom Ausland nach Österreich eingeführt haben. Am 18.11.2016 wurde von Beamten des Zollamtes Wien im Postverteilerzentrum eine an Sie adressierte Briefsendung mit Cannabisharz sichergestellt. Im Zuge der Erhebungen konnte noch eine weitere Bestellung über ‚Market' vom Jänner 2017 eruiert werden. In den polizeilichen Einvernahmen zeigten Sie sich zu den Vorwürfen geständig und gaben an, am 01.02.2017 zuletzt eine Joint aus Ihrer letzten Internetbestellung geraucht zu haben.

Sie sind im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen AM, Av, B, C1, C, BE, C1E, CE und F; dazu ist anzumerken, dass als gesundheitlich geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen nur gilt, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften u.a. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Unter dem im § 14 Abs. 5 FSG-GV verwendeten Begriff ‚Missbrauch' von Suchtmitteln ist ein Rechtsbegriff zu verstehen, wie er auch im SMG verwendet wird; darunter fällt jedenfalls der eigenmächtige Konsum von (verbotenen) Suchtmitteln (vg. VwGH 2001/03/20, 2001/11/1264). Aufgrund Ihrer Angaben ist seitens der Behörde jedenfalls davon auszugehen, dass Sie gehäuften Missbrauch im Sinne der vordargestellten Rechtslage begangen haben.

Inwieweit der Konsum dieser Suchtmittel Ihre gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kfz berührt, kann ohne ärztliche Abklärung nicht beurteilt werden. Es ist auch nicht Aufgabe der Behörde, vor Erlassung eines Aufforderungsbescheides gemäß § 24 Abs. 4 FSG bereits konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann – es müssen aber genügend begründete Bedenken in der Richtung bestehen, welche die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen.

Durch den von Ihnen eingestandenen, gehäuften und jahrelangen Missbrauch von Cannabisprodukten bestehen seitens der Behörde einerseits begründete Bedenken hinsichtlich Ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen und ergibt sich andererseits – ex lege – die Notwendigkeit einer fachärztlichen Stellungnahme. Eine amtsärztliche Untersuchung war daher anzuordnen."

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 16. April 2017 eigenhändig zugestellt worden ist, hat dieser durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter mit Eingabe vom 5. Mai 2017 (eingebracht mit E-Mail vom 8. Mai 2017) rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Begründend wird in Punkt c) Folgendes ausgeführt:
„Durch den angefochten Bescheid vom 10.04.2017 bin ich in meinem einfach gesetzlich gewährten Recht auf Unterbleiben von rechtlich nicht vorgesehenen Bescheiden, konkret jenem Bescheid mit welchem die Durchführung einer amtsärztlichen Untersuchung zwecks Überprüfung meiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen angeordnet wird sowie der Durchführung eines rechtskonformen Verfahrens verletzt.

Die belangte Behörde versucht einzig und allein aufgrund des polizeilichen Abschlussberichtes meine gesundheitliche Eignung in Zweifel zu ziehen. Es fehlen jedoch ausreichend konkrete Feststellungen zu meinem Konsumverhalten, insbesondere zur Häufigkeit, Intensität und Dauer des Konsums. Gerade solche Feststellungen verlangt aber die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, weil ansonsten ‚begründete Zweifel an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen' denkunmöglich nicht begründet werden können. Der Verweis der belangten Behörde auf den Abschlussbericht der PI A bietet keine taugliche rechtliche Grundlage für die Einleitung eines Führerscheinverfahrens.

Im angefochtenen Bescheid vom 10.04.2017 werden zwar Bedenken an meiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen behauptet, allerdings ist dem Bescheid nicht zu entnehmen, auf welche Tatsachen (und nicht bloß Vermutungen und Annahmen) sich die ‚begründeten Bedenken' stützen. Insofern mangelt es einer ordnungsgemäßen und nachvollziehbaren Begründung, die für rechtswirksame Sachentscheidungen einer Behörde maßgebliche Voraussetzung sind. Es finden sich insbesondere keine Angaben betreffend eines missbräuchlichen Konsumverhaltens bzw. eines regelmäßigen Cannabiskonsums. Gerade aber solche Feststellungen eines gehäuften Missbrauchs von Suchtmitteln sind Voraussetzung für die Einleitung eines Verfahrens wegen Überprüfung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Der lapidare Verweis auf einen gehäuften Missbrauch in der Begründung stellt lediglich einen Stehsatz dar, der in keinem Zusammenhang mit dem tatsächlichen Geschehen steht. Insofern zieht die belangte Behörde entgegen der ständigen Rechtsprechung des VwGH meine gesundheitliche Eignung in Zweifel.
Bereits die Einleitung eines Führerscheinverfahren und die Erlassung des Aufforderungsbescheides vom 10.04.2017 sind somit formell rechtswidrig, weil die Vermutung der Führerscheinbehörde, mir mangle es an der erforderlichen gesundheitlichen Eignung, völlig unbegründet geblieben ist.

Wie bereits erwähnt, bin ich noch nie im Zusammenhang mit dem Lenken von Kraftfahrzeugen im durch Suchtgift oder Alkohol beeinträchtigten Zustand negativ in Erscheinung getreten. Es entbehrt daher schon deshalb einer sachlichen Grundlage zu begründeten Bedenken hinsichtlich der Ermangelung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von meiner Lenkberechtigung erfasst sind. Grundsätzlich müssen hier zwar nicht Umstände vorliegen, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, sehr wohl müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, welche eine Überprüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH 13.08.2004, 2004/11/0063; VwGH 25.05.2005, 2004/11/0016; VwGH 28.06.2011, 2009/11/0095).

So ist weder ein gehäufter Missbrauch aktenkundig noch gibt es dazu irgendeine Feststellung die im Beweisverfahren zu Tage getreten wäre. Demnach hat sich die Behörde nicht damit auseinandergesetzt, ob und wodurch die im § 24 FSG geforderten Bedenken gerechtfertigt werden. Ebenso fehlen Gründe, weshalb die Behörde von der gesicherten Judikatur des VwGH abgegangen ist, zumal nach dieser Rechtsprechung begründetet (!) Bedenken gefordert werden.

Der Hinweis auf vermeintlich langjährigen Cannabiskonsum ist für sich allein betrachtet nicht geeignet Bedenken an meiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu rechtfertigen. Vielmehr sind hiezu einzig und allein konkrete Feststellungen zu einem entsprechenden Konsumverhalten erforderlich. Nur ein regelmäßiges Konsumverhalten vermag Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu rechtfertigen.

Weder aus meiner Aussage gegenüber den Meldungslegern noch aus sonstigen Umständen kann abgeleitet werden, dass ich gesundheitlich durch ein Suchtverhalten beeinträchtigt wäre oder häufig (regelmäßig) Suchtmittel zu mir nehmen würde. Das bedeutet, dass die erforderlichen begründeten Bedenken gerade nicht vorliegen.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass nach ständiger höchstgerichtlicher Judikatur selbst ein geringfügiger Suchtmittelgenuss wie auch ein geringfügiger Alkoholgenuss ohne Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges die gesundheitliche Eignung (noch) nicht berührt. Erst dann, wenn der Konsum zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet ist oder wenn die Gefahr besteht, dass die betreffende Person nicht in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht (mehr) beeinträchtigt ist, läge ein Grund vor, unter dem Aspekt eines festgestellten - wenn auch verbotenen - Suchtmittelkonsums die gesundheitliche Eignung begründeterweise in Zweifel zu ziehen (vgl. VwGH v. 24.8.1999, 99/11/0092; 23.5.2000, 99/11/0340).

Das bedeutet, dass selbst der unregelmäßige Konsum von Suchtmitteln für sich betrachtet keinen Grund für ein Vorgehen nach § 24 Abs 4 FSG darstellt. Um von einem gehäuften Suchtmittelmissbrauch sprechen zu können, genügt nicht ein gelegentlicher wiederholter Missbrauch, sondern es muss sich um einen häufigen Missbrauch innerhalb relativ kurzer Zeit handeln (VwGH 18. März 2003, 2002/11/0209; 25. Mai 2004, 2003/11/0310).

Selbst ein ‚bloß' zweimaliger Cannabismissbrauch im Monat vermag nach der Rechtsprechung des VwGH - ohne weitere Elemente - nicht per se als Abhängigkeitsbegründend angesehen zu werden. Zudem bedürfte es, um Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zu begründen, nach der diesbezüglichen strengen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes konkreter Feststellungen über die Zeitpunkte des Suchtmittelkonsums sowie der Menge des konsumierten Suchtmittels (vgl. VwGH 22.3.2002, 2001/11/0342), was im vorliegenden Fall nicht passiert ist.

Ich halte daher fest, dass meine Person betreffend weder ein Konsum der zu einer Abhängigkeit führen kann gegeben ist, noch die Gefahr besteht, dass ich nicht in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass meine Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht (mehr) beeinträchtigt ist. Ich bin weder süchtig noch aufgrund meines vergangenen gelegentlichen Cannabiskonsums oder sonst auf eine Art und Weise gesundheitlich beeinträchtigt."

Abschließend wurden folgende Anträge gestellt:
„1. Die BH Linz-Land möge den angefochtenen Bescheid vom 10.04.2017, GZ: VerkR21 - 200-2017/LL im Rahmen einer Beschwerdevorentscheidung ersatzlos aufheben, in eventu
2. meine Beschwerdeschrift dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorlegen.
3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge meiner Beschwerde gemäß § 28 Abs 1 VwGVG, nach vorheriger Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, stattgeben und die im behördlichen Bescheid der BH Linz-Land vom 10.04.2017, GZ: VerkR21-200-2017/LL, auferlegte Verpflichtung zur amtsärztlichen Untersuchung als nicht zulässig erklären und den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufheben."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 23. Mai 2017 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 19. Juli 2017, zu der der Beschwerdeführer mit seinem rechtsfreundlichen Vertreter erschienen war und aufgrund des in der Verhandlung gestellten Antrages des Beschwerdeführers dessen Frau als Zeugin einvernommen wurde.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht davon von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:
Der Beschwerdeführer konsumierte erstmals vor 10 Jahren Cannabis (Haschisch oder Marihuana) in Form von Joints oder mittels Bong. Geraucht hat er, wenn Suchtmittel zur Verfügung stand, zumeist an den Wochenenden.
Cannabis wurde in unregelmäßigen Abständen angekauft. Erstmals im September 2016 hat der Beschwerdeführer das Suchtmittel im Internet, sogen. Darknet, bestellt. Bei der ersten Bestellung hat er 2 Gramm Marihuana gekauft. Es erfolgten noch etwa 5 weitere Bestellungen im Internet, wobei bei jeder Bestellung zwischen 2 und 10 Gramm Haschisch oder Marihuana bestellt wurden. Das bestellte Suchtmittel hat der Beschwerdeführer sodann entweder an der Wohnadresse oder beim Fortgehen in Linz geraucht. Eine Konsumation mittels Bong fand selten statt. Der letzte Suchtmittelkonsum fand an seinem Geburtstag, am 1. Februar 2017 statt.

Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid wurde der Beschwerdeführer aufgefordert sich zur Feststellung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kfz amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Der festgestellte Sachverhalt hinsichtlich Suchtmittelkonsum durch den Beschwerdeführer ergibt sich aus dessen Angaben bei der Einvernahme bei der PI A am 3. Februar 2017 sowie aus den Aussagen im Verlauf der mündlichen Verhandlung, wobei anzumerken ist, dass der Beschwerdeführer in seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung bemüht war, seinen Suchtgiftkonsum zu relativieren, sodass davon auszugehen ist, dass seine Angaben in der Beschuldigtenvernehmung vor der PI A den Tatsachen entsprechen.

Die Angaben der Zeugin B sind für die Feststellung des Umfangs des Suchtgiftkonsums des Beschwerdeführers nur untergeordnet heranzuziehen, da diese nur darüber Auskunft geben konnte, wie oft ihr der Beschwerdeführer in den letzten 10 Jahren „komisch" vorkam, sodass sie einen Suchtgiftkonsum vermutete. Wie oft der Beschwerdeführer darüber hinaus Suchtgift konsumiert hatte, war der Zeugin nicht bekannt und konnte sie darüber keine Auskunft geben.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs. 4 FSG ist nur dann zulässig, wenn begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kfz derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hierbei geht es nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen jedoch genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen

lassen (VwGH 30.9.2002, 2002/11/0120; 13.8.2003, 2002/11/0103, 20.4. 2004, 2003/11/0243 u.a.).

Ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs. 4 FSG ist nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung der Berufungsentscheidung) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung bestehen (VwGH 16.4.2009; 2009/11/0020).

Erst dann, wenn der Suchtmittelkonsum zur einer Abhängigkeit zu führen geeignet ist oder wenn die Gefahr besteht, dass die betreffende Person nicht in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihr Fähigkeit zum Lenken von Kfz nicht (mehr) beeinträchtigt ist, liegt ein Grund vor, unter dem Aspekt eines festgestellten – wenn auch verbotenen – Suchtmittelkonsums die gesundheitliche Eignung begründeterweise in Zweifel zu ziehen. (VwGH 24.5.2011, 2011/11/0026; 30.9.2011, 2010/11/0248).

Ein lange zurückliegender oder nur gelegentlicher Konsum von Cannabis berührt die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kfz nicht (vgl. VwGH 23.5.2000, 99/11/0340). Von einem bloß „gelegentlichen" Suchtmittelkonsum kann aber nicht gesprochen werden, wenn ein Bf bis zur Befragung durch Monate hindurch täglich Suchtgift konsumiert hat, sodass die Annahme, es bestehe bei ihm der Verdacht einer Suchtmittelabhängigkeit, nicht als rechtswidrig angesehen werden kann (VwGH 24.4.2001, 2000/11/0035).

Nach den Angaben des Beschwerdeführers hat dieser über einen Zeitraum von 10 Jahren in unregelmäßigen Abständen, wenn vorhanden an den Wochenenden, Cannabis und Marihuana beim Fortgehen oder an der Wohnadresse in Form von Joints und selten mit Bong konsumiert.
Es gibt (anders wie von der belangten Behörde aus der Beschuldigtenvernehmung abgeleitet) keine Hinweise, dass der Beschwerdeführer in der in Rede stehenden Zeit, insbesondere auch vom September 2016 bis Anfang Februar 2017 einen regelmäßigen und gehäuften Konsum, sogar täglichen Konsum, und somit Suchtgiftmissbrauch begangen hat bzw. gibt es keine Hinweise für das Vorliegen einer Suchtmittelabhängigkeit.
Darüber hinaus ergeben sich auch mangels Vorliegen anderer Ermittlungsergebnisse keine Hinweise dafür, dass die vom Beschwerdeführer ins Treffen geführte totale Abstinenz seit Anfang Februar 2017 nicht den Tatsachen entspricht. Diese Abstinenz hat der Beschwerdeführer durch die Vorlage eines Urintest vom Mai 2017 und eines aktuellen Urintest zu belegen versucht. Mangels anders lautenden Indizien ergibt sich kein Hinweis in eine andere Richtung, als auf eine bestehende Abstinenz des Beschwerdeführers.

Unter Bezug auf die zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann aus den Angaben des Beschwerdeführers in Rahmen der Vernehmung bei der Polizeiinspektion A am 3. Februar 2017 nicht geschlossen werden, dass der Beschwerdeführer Suchtgift in einem Ausmaß oder Häufigkeit konsumiert hat, dass dies über den gelegentlichen Gebrauch hinaus ging und geeignet war, einen gehäuften Missbrauch darzustellen, der wiederum geeignet ist begründete Bedenken im Hinblick auf das Bestehen der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen hervorzurufen.

Es war daher der Beschwerde mangels Vorliegen von begründeten Bedenken stattzugeben und den bekämpften Bescheid der belangten Behörde zu beheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß